

Kein Sorgerecht – Kein Unterhalt. Basta!

G. Emmermann, Stauffenbergstr. 11b, 49497 Mettingen

Staatsanwaltschaft Münster  
Gerichtsstr. 6

48135 Münster

12. März 2012  
Akt.Zchn.: **71 Js 1204/11**

**Sehr geehrte Frau Staatsanwältin B,**

das gegen mich wegen Unterhaltspflichtverletzung gerichtete Ermittlungsverfahren hatten Sie verfügt einzustellen; mir mitgeteilt mit Schreiben vom 02.11.2011.

Im Nachhinein wurden allerdings weitere Zeugen gehört.

Daraufhin beantragte ich mit Schriftsatz vom 27. Dezember 2011 gem. § 147 Abs. 5 StPO bei der ermittelnden Polizeibehörde Osnabrück Akteneinsicht durch Übermittlung einer Kopie der gegen mich gerichteten erneuten Strafanzeige. Die Ermittlungsakte dürfte Ihnen -so sich nicht auch noch die Kreispolizeibehörde Steinfurt unsinnigerweise mit dem Vorgang beschäftigt- nach Auskunft der Frau K, Polizeikommissariat Osnabrück, mit der ich mehrmals telefoniert hatte, bereits seit dem 15.02.2012 wieder vorliegen.

In einem weiterem Telefonat mit Ihrer Kollegin, Frau Staatsanwältin H, vom 29.02.2012, beantragte ich noch einmal, mir Akteneinsicht ab dem Zeitpunkt der Einstellungsverfügung zu gewähren.

Frau Staatsanwältin H bestätigte mir in diesem Telefonat,

- dass die Akte zwztl. zurück sei,
- mein Akteneinsichtsgesuch vorliege
- dass sie unverzüglich darüber entscheiden und das Weitere veranlassen werde.

Mir sind bislang keine Kopien der Akte zugesandt worden, sodass ich auf diesem Wege noch einmal an den Vorgang erinnere.

Ich erlaube mir, die Angelegenheit auf den 21. März 2012 zu befristen.

Sollten mir bis dahin keine Kopien zugegangen sein, werde ich ohne weitere Erinnerung das Akteneinsichtsrecht auf dem Klagewege durchsetzen, gleichzeitig Ihre Dienstaufsicht in Kenntnis setzen.

Mit freundlichem Gruß  
Gerald Emmermann